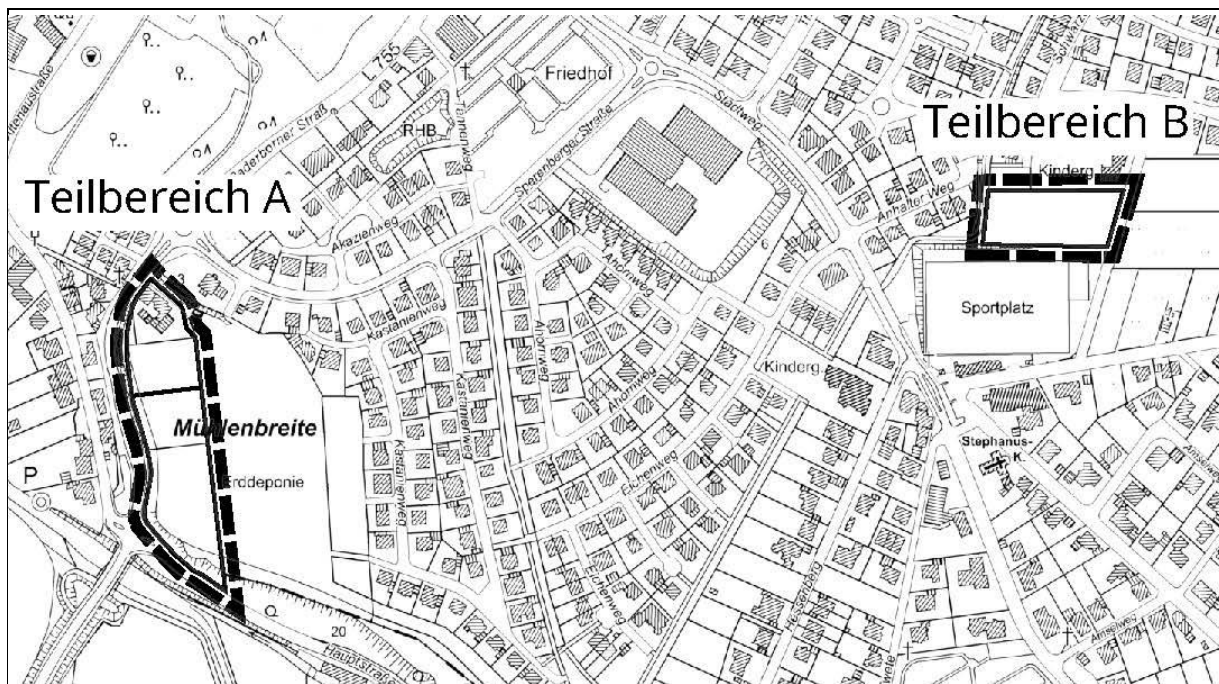


GEMEINDE BORCHEN



51. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ortsteil: Nordborchen
Plangebiet: Teilbereich A: Östlich der Paderborner Straße, nördlich der Hauptstraße
Teilbereich B: Südlich der Schwarzenberger Straße, östlich des Grünen Weges



Begründung

Verfahrensstand: Feststellungsbeschluss

09.01.2025

Verfasser:



Drees & Huesmann
Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel 05205-72980; Fax -729822
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung

1	Anlass und Ziele der Planung	1
2	Verfahren	1
3	Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile des Bebauungsplanes	2
4	Situationsbeschreibung	2
5	Planungsrechtliche Vorgaben	2
5.1	Ziele der Raumordnung	2
5.2	Landschaftsplan	3
6	Darstellung der Nutzung	3
7	Belange der Umwelt	4
7.1	Umweltprüfung/Umweltbericht.....	4
7.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	4
7.3	Artenschutz.....	5
8	Auswirkungen der Planung	5
8.1	Immissionsschutz.....	5
8.2	Erschließung / Ver- und Entsorgung.....	5
8.3	Wasserhaushaltsbilanz	5
8.4	Starkregen.....	6
8.5	Belange des Bodenschutzes / Altlasten	8
8.6	Kampfmittel	9

Teil B: Umweltbericht (separat)

Begründung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ortsteil: Nordborchen
Plangebiet: Teilbereich A: Östlich der Paderborner Straße, nördlich der Hauptstraße
Teilbereich B: Südlich der Schwarzenberger Straße, östlich des Grünen Weges

Verfahrensstand: Feststellungsbeschluss

1 Anlass und Ziele der Planung

Mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchten soll einerseits die geplante Flächenentwicklung parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Mühlenbreite“ auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ermöglicht und andererseits ein Flächentausch mit einer Fläche südlich der Schwarzenberger Straße im Nordosten von Nordborchen vorgenommen werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Mühlenbreite“ soll am südwestlichen Eingangsbereich von Nordborchen östlich der Paderborner Straße ein neuer Filialstandort der Volksbank angesiedelt sowie südlich anschließend hierzu ergänzend weitere gewerbliche Angebote und ein attraktives Wohnungsangebot geschaffen werden. Mit der Planung soll eine wohnortnahe Versorgung in Nordborchen gesichert werden sowie die städtebauliche Gestaltung des südwestlichen Ortseingangsbereiches erfolgen.

Mit der gleichzeitigen Rücknahme von derzeit ausgewiesenen Wohnbauflächen südlich des Baugebietes an der Schwarzenberger Straße kann der Siedlungsflächenstatistik in Verbindung mit den für Borchten prognostizierten Wohnflächenbedarfen Rechnung getragen werden. Aufgrund ihrer Lage unmittelbar nördlich angrenzend zur Sportanlage Hessenberg und den hiermit verbundenen Lärmbelastungen steht dieser Teilbereich B perspektivisch ohnehin nicht für eine Wohnbebauung zur Verfügung und kann daher im Flächennutzungsplan aus der Darstellung für Wohnbauflächen entlassen werden.

Mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes soll somit die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ im Teilbereich A zurückgenommen und durch die Darstellung von „gemischten Bauflächen“ sowie „Wohnbauflächen“ ersetzt werden. Zudem erfolgt im Teilbereich B gleichzeitig die Rücknahme von Wohnbaufläche zugunsten der Ausweisung landwirtschaftlicher Flächen.

2 Verfahren

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes soll gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Mühlenbreite“ durchgeführt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst dabei ausschließlich den Teilbereich A der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Aufgrund der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird für diese gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie im Umweltbericht - **separater Teil B der Begründung** - beschrieben und bewertet werden.

3 Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile des Bebauungsplanes

Teilbereich A: Östlich der Paderborner Straße, nördlich der Hauptstraße

Der rd. 1,0 ha große Änderungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Nordborchen in der Flur 3 und umfasst vollständig die Flurstücke 713, 714, 715, 716, 717, 718 und 719 sowie vollständig das Flurstück 724.

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Nordborchens und erstreckt sich östlich der Paderborner Straße.

Teilbereich B: Südlich der Schwarzenberger Straße, östlich des Grünen Weges

Der rd. 0,5 ha große Änderungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Nordborchen in der Flur 3 und umfasst vollständig das Flurstück 135. Das Plangebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand Nordborchens und grenzt südlich an das Wohngebiet Schwarzenberger Straße.

Die verbindlichen Änderungsbereiche sind im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt.

Die Begründung ist gem. § 5 (5) BauGB beigefügt.

4 Situationsbeschreibung

Teilbereich A: Östlich der Paderborner Straße, nördlich der Hauptstraße

Der Teilbereich A befindet sich mit der Lage an der Paderborner Straße im südwestlichen Eingangsbereich des Ortsteils Nordborchen. Das Plangebiet selbst ist heute überwiegend durch einen dichten Gehölzbestand geprägt und ist von einer deutlichen Hangneigung nach Westen gekennzeichnet. Im Westen grenzt an das Plangebiet die Paderborner Straße (L 755), die eine verkehrsreiche Verbindungsachse zwischen den Borchener Ortsteilen Nordborchen und Kirchborchen darstellt, und im Norden an die A 33, Anschlussstelle Mönkeloh sowie im Süden an die A 33, Anschlussstelle Borchchen anbindet.

Das Plangebiet selbst sowie die östlich anschließenden Flächen sind Teil einer ehemaligen Erddeponie, die als solche nicht mehr genutzt wird und heute eine Brachfläche mit Pioniervegetation darstellt. Die Deponie ist abgeschlossen und endhergerichtet. Sie gilt ab dem 06.04.2006 als stillgelegt und befindet sich aktuell in der abfallrechtlichen Nachsorgephase. Mit Bescheid vom 12.01.2024 wurde die im Planungsgebiet befindliche Deponie aus der Nachsorge entlassen.

Teilbereich B: Südlich der Schwarzenberger Straße, östlich des Grünen Weges

Der Teilbereich B befindet sich am östlichen Siedlungsrand Nordborchens und wird heute landwirtschaftlich genutzt. Nördlich und westlich schließen überwiegend wohngenutzte Siedlungsbereiche an (im Norden zudem eine Kita). Südlich grenzt die Sportanlage Hessenberg an den Änderungsbereich sowie östlich weitere landwirtschaftliche Flächen.

5 Planungsrechtliche Vorgaben

5.1 Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Am 16.04.2024 ist der neue Regionalplan für die Planungsregion Ostwestfalen-Lippe in Kraft getreten (Regionalplan OWL). In diesem wird das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt (siehe Abbildung 1).

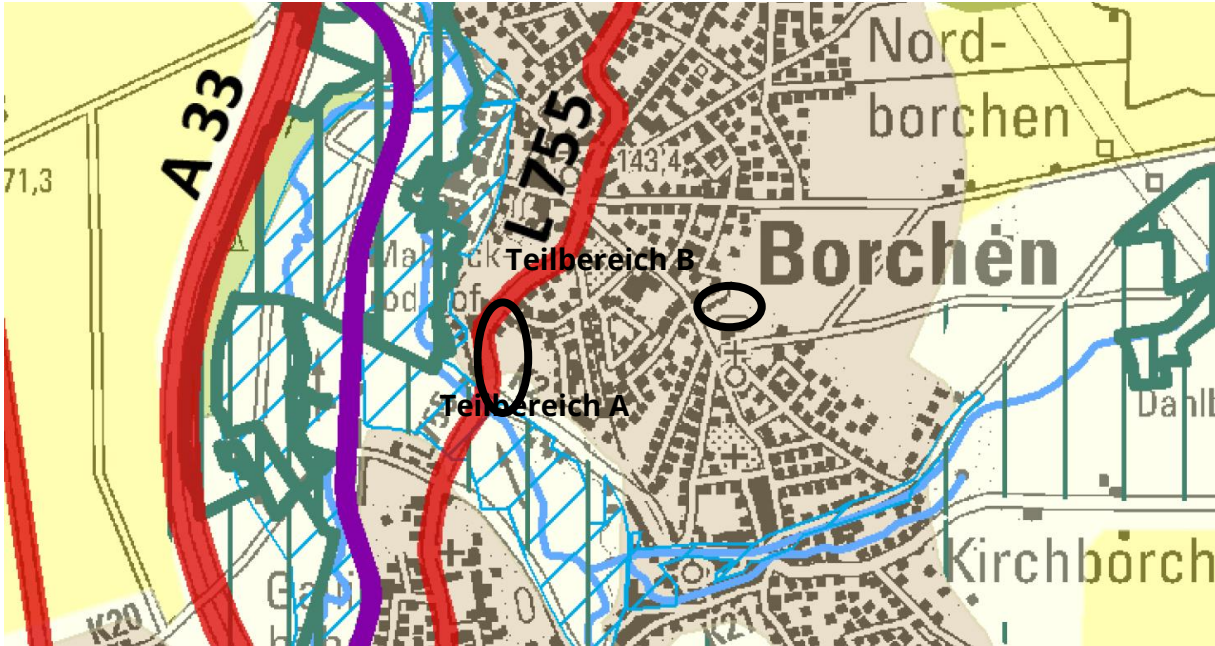


Abbildung 1: Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold Teilabschnitt Paderborn-Höxter, Auszug 2024 (ohne Maßstab)

5.2 Landschaftsplan

Die Änderungsbereiche befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes oder eines Landschaftsschutzgebietes.

6 Darstellung der Nutzung

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein Flächentausch zwischen der landwirtschaftlichen Fläche südlich des Baugebietes Schwarzenberger Straße am östlichen Siedlungsrand von Nordborchen und der Fläche östlich der Paderborner Straße im südwestlichen Siedlungsbereich von Nordborchen erfolgen.

Im Teilbereich A stellt der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan landwirtschaftliche Flächen (rd. 1,0 ha) dar. Diese Darstellung soll für einen rd. 0,4 ha großen Bereich im Norden durch gemischte Bauflächen und für einen rd. 0,6 ha großen Bereich im Süden durch Wohnbauflächen ersetzt werden.

Die beabsichtigte Änderung der Darstellung im Teilbereich A hat folgende Größenordnung:

Art der Bodennutzung gem. Flächennutzungsplan	Bisher rd.	Künftig rd.
Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB	1,0 ha	---
Wohnbaufläche gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB	----	0,4 ha
Gemischte Bauflächen gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB	----	0,6 ha
Gesamt	1,0 ha	1,0 ha

Der Teilbereich B ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Fläche soll zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Die beabsichtigte Änderung der Darstellung im Teilbereich B hat folgende Größenordnung:

Art der Bodennutzung gem. Flächennutzungsplan	Bisher rd.	Künftig rd.
Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB	----	0,5 ha
Wohnbaufläche gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB	0,5 ha	----
Gesamt	0,5 ha	0,5 ha

7 Belange der Umwelt

7.1 Umweltprüfung/Umweltbericht

Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB zu ermittelnden und zu bewertenden Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung (Höke Landschaftsarchitektur Umweltp lanung, Bielefeld, Juni 2024).

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die im BauGB in § 1 (6) Ziffer 7 aufgeführten umweltrelevanten Belange und bildet somit die Grundlage für die behördlich durchzuführende Umweltprüfung. Dabei erfolgt eine fokussierte Betrachtung der Auswirkungen auf die im UVPG aufgeführten Schutzgüter im Rahmen einer Konfliktanalyse.

Der Umweltbericht erfasst in angemessener Weise unter Berücksichtigung

- des gegenwärtigen Wissensstandes,
- der allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie
- des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes
- die ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen und somit nur die absehbaren konkreten Folgen dieses Bauleitplanes.

Mit Bezug auf die Bestandssituation im Untersuchungsgebiet werden die Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen können, prognostiziert und der Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abgeschätzt. Gemäß den Vorgaben des BauGB § 1 (6) werden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und Sonstige Sachgüter, die Wechselwirkungen untereinander sowie die Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung, die Art und Menge der erzeugten Abfälle, die Kumulierung mit benachbarten Gebieten sowie eingesetzte Techniken und Stoffe geprüft. Es werden spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Wirkungen des Vorhabens benannt.

7.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die vorliegende Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des §1a BauGB vorbereitet, der entsprechend auszugleichen ist.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung möglicher Wirkungen auf die Schutzgüter als nicht zielführend eingeschätzt. Stattdessen werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Mühlenbreite“ auf Basis der dort vorhandenen Planungstiefe konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung potenzieller Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter getroffen.

7.3 Artenschutz

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welche bei der vorliegenden Bauleitplanung entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung (ASP) geprüft werden. Ggf. erforderliche Maßnahmen zum Schutz entsprechender Arten werden allerdings auf Ebene des Flächennutzungsplanes als nicht zielführend eingeschätzt. Entsprechende Festsetzungen werden auf Ebene des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 61 „Mühlenbreite“ getroffen.

8 Auswirkungen der Planung

8.1 Immissionsschutz

Mit der Lage des Teilbereiches A unmittelbar östlich der Paderborner Straße sind entsprechende Verkehrslärmimmissionen verbunden, die auf das Plangebiet einwirken. Auf Ebene des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 61 „Mühlenbreite“ werden entsprechende Maßnahmen getroffen, durch die ein ausreichender Lärmschutz für die geplanten Nutzungen sichergestellt werden kann. Eine weitergehende Diskussion im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung kann daher entfallen.

8.2 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung des Teilbereiches A erfolgt über die Paderborner Straße, worüber auch die Ver- und Entsorgung des Plangebietes mit Trink- und Löschwasser, Strom und Gas sowie den fernmeldetechnischen Einrichtungen erfolgen kann.

8.3 Wasserhaushaltsbilanz

Zur Entwurfsfassung des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes wurde ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag erstellt (Ingenieurbüro molt, Lippstadt, Juni 2024 / siehe Anlage 1), in dem unter anderem die Auswirkungen der Planung auf die Wasserhaushaltsbilanz untersucht wurden. Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass eine intensive Dachbegrünung von mind. 75 % der Dachfläche in Kombination mit einer Regenwassernutzung für die Bewässerung von Außenanlagen die geringsten Veränderungen des naturnahen Wasserhaushalts darstellen. Dennoch ist auch hier die Abweichung in den Parametern Abfluss und Verdunstung größer als 10 %. Eine intensive Dachbegrünung von mind. 75 % der Dachflächen in Kombination mit einer Regenrückhaltung würde für einen um 15 % höheren Abfluss und eine um 15 % reduzierte Verdunstung sorgen. Eine Erhöhung der Verdunstungsleistung könnte zudem durch die Planung von Straßenbegleitgrün erreicht werden, wodurch sich zudem die abflusswirksame Verkehrsfläche reduzieren würde. Da auf Ebene des Bebauungsplanes allerdings noch keine Ausführungsplanungen zur Gestaltung der privaten Straßenverkehrsfläche vorliegen, kann dies im Bebauungsplanverfahren noch nicht berücksichtigt werden. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags kann allerdings die Berücksichtigung

von Straßenbegleitgrün gesichert werden. Auf Ebene des Bebauungsplans stellt die zwingende Vorgabe einer intensiven Dachbegrünung von mindestens 75 % in Kombination mit der Rückhaltung und einer zusätzlichen Regenwassernutzung das Maximum an Festsetzungsmöglichkeiten dar, um im Sinne der Wasserhaushaltsbilanz den naturnahen Zustand möglichst gering zu verändern.

Vor diesem Hintergrund wird zum einen festgesetzt, dass Flach- und Pultdächer zu mindestens 75 % intensiv zu begrünen sind und zum anderen, dass das Niederschlagswasser von Dachflächen, Terrassen, Garagen, Carports, Zufahrten/Zuwegungen sowie der privaten Straßenverkehrsfläche in Zisternen zur Wiederverwendung zur Gartenbewässerung auf den Baugrundstücken vorzuhalten und über Notüberläufe an die Regenwasserkanalisation anzuschließen ist.

8.4 Starkregen

Im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages vom Ingenieurbüro Molt (siehe Anlage 1), erfolgt eine Starkregenbetrachtung für die Szenarien Bestand und Neuplanung jeweils für das 30-jährliche und das 100-jährliche Ereignis. Hierbei ist zu erkennen, dass sich der entstehende Gebietsabfluss aus dem Plangebiet am Hang im Bereich der neu geplanten Straße sammelt und nur ein geringfügiger Abfluss aus dem Gebiet entsteht.

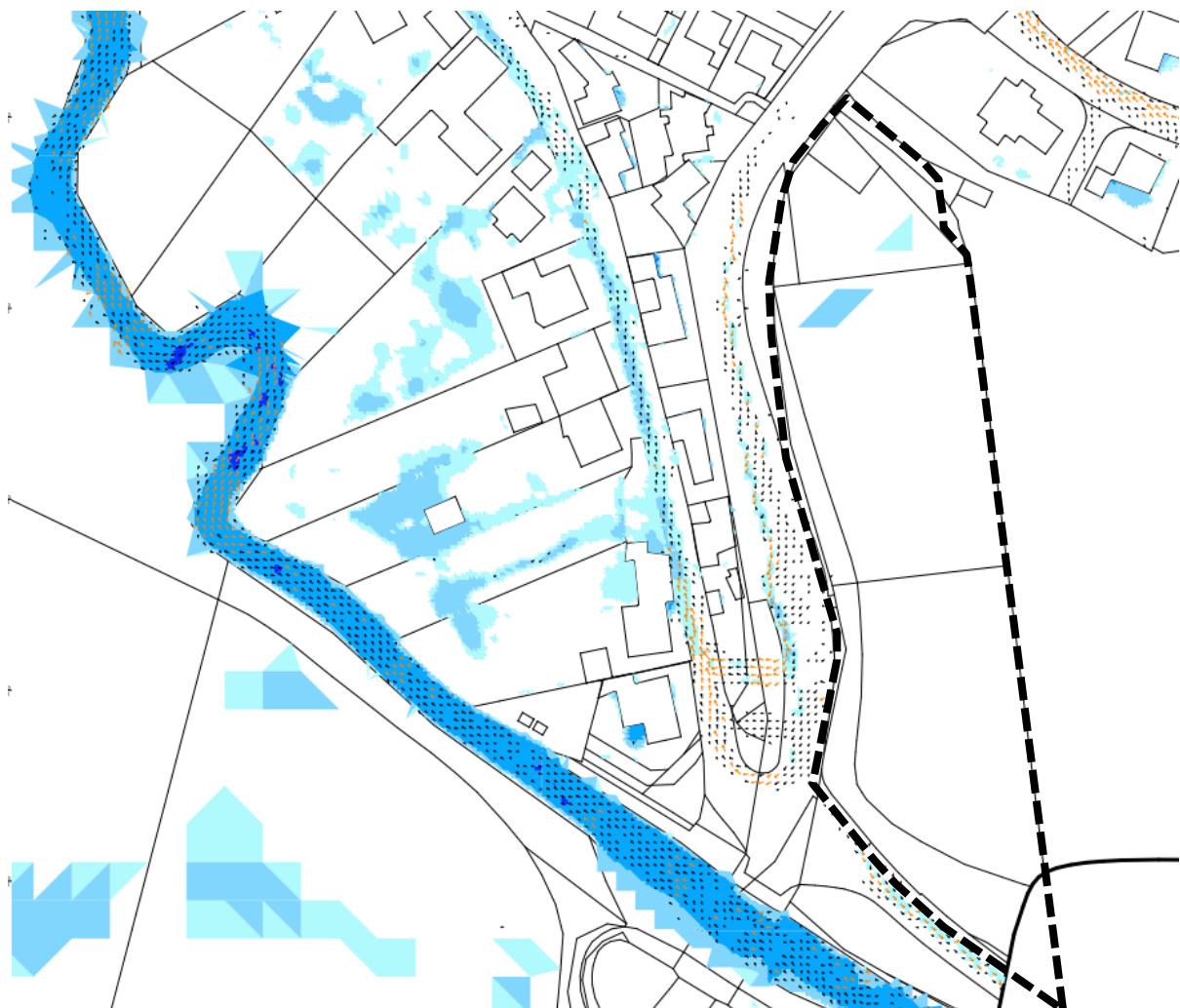


Abbildung 2: Starkregengefahrenkarte Bestand 100-jährlich (ohne Maßstab), Quelle: Ingenieurbüro molt, Lippstadt, Mai 2024 / siehe Anlage 4

Im Bestand ist heute nahezu kein Abfluss aus dem Gebiet festzustellen und die maximalen Wasserstände innerhalb des Plangebietes belaufen sich für das 30-jährliche Ereignis auf 13,71 cm in einem als Ausreißer zu identifizierenden Einzeldreieck und für das 100-jährliche Ereignis auf 17,18 cm im selben Einzeldreieck (siehe Abbildung 2). An anderer Stelle ist der Vergleich zwischen beiden Belastungen bei einer Wasserstandshöhe von 2,22 cm zu 2,41 cm in dem jeweils selben Dreieck repräsentativ gegeben.

Auch für die simulierte Neugestaltung des Plangebiets ist kaum ein Abfluss aus dem Gebiet festzustellen (siehe Abbildung 3). Die maximalen Wasserstände beschränken sich auf die Flächen innerhalb des Straßenkörpers, welcher im umgekehrten Dachprofil wasserführend ausgestaltet werden soll, sowie auf Einzeldreiecke, die zwischen der Vermessung und der geplanten Bebauung verschnitten sind. Hier ist davon auszugehen, dass die Verschneidung zu einer Oberfläche führt, welche so in der Realität nicht hergestellt werden würde. Real ist davon auszugehen, dass die Wasserstände an den Häusern durch korrekte kleinskalige Oberflächengestaltung dem Gefälle entsprechend abfließen und sich das Wasser im Straßenkörper bzw. der Niederschlagswasserkanalisation und Rückhaltung wiederfinden wird. Die maximalen Wasserstände im jeweils selben Dreieck im Wendehammer der Planstraße vergleichen sich mit 9,74 cm bei der 30-jährlichen Belastung zu 11,11 cm bei der 100-jährlichen Belastung.

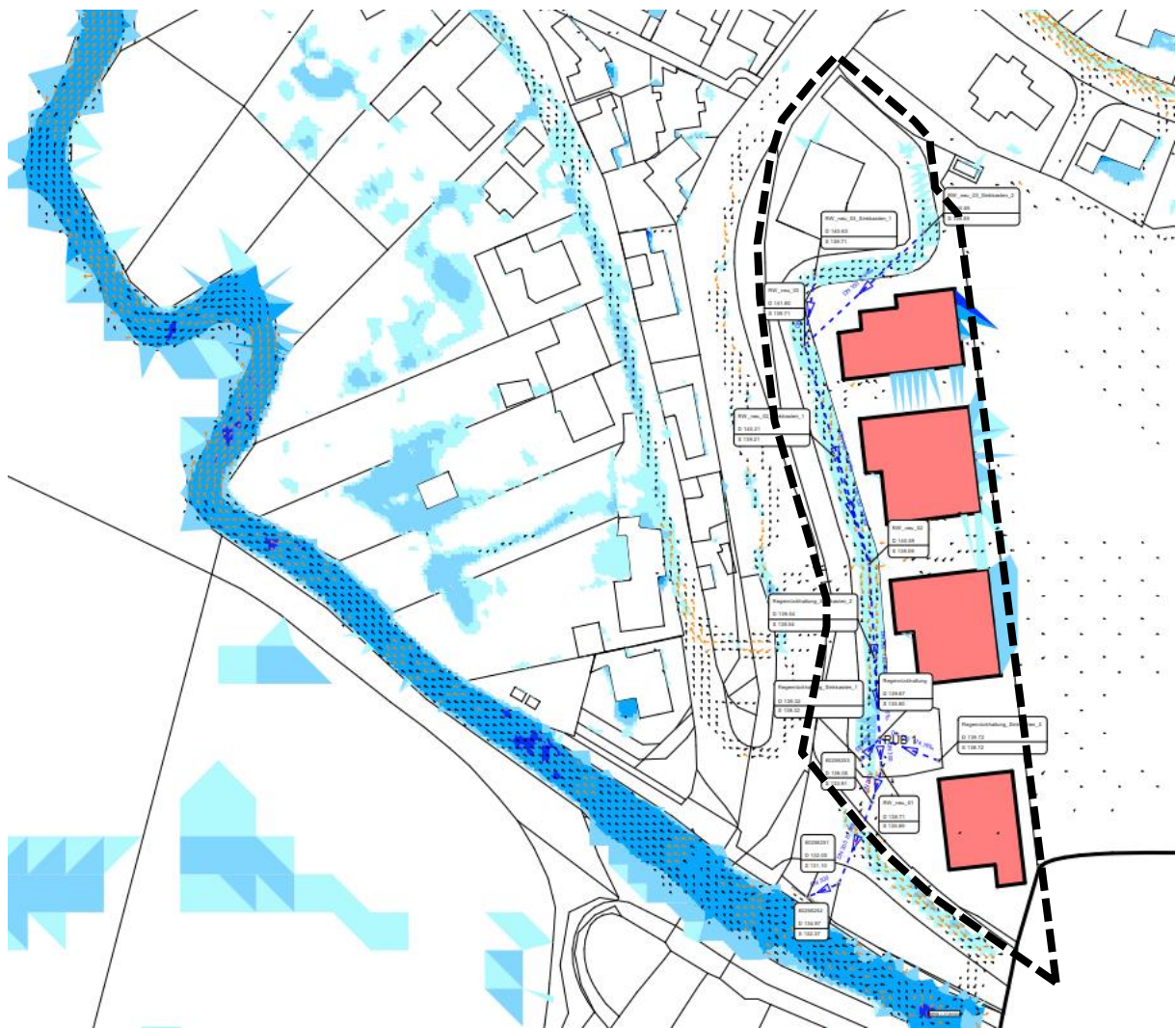


Abbildung 3: Starkregengefahrenkarte Neuplanung 100-jährlich (ohne Maßstab), Quelle: Ingenieurbüro molt, Lippstadt, Mai 2024 / siehe Anlage 4

Die Oberflächengestaltung des Straßenkörpers und die unterirdisch als Rigolenkörper geplanten Retentionsräume sorgen dafür, dass der Großteil des auf dem Plangebiet anfallenden Abflusses temporär aufgenommen werden kann, somit verringert sich der Gebietsabfluss an der Oberfläche gegenüber der Bestandssituation. Zusätzlich wird durch die Errichtung der Gebäude mit Gründach weiterer Retentionsraum auf den Gebäuden erschlossen, somit liefern die neugeplanten Gebäudeflächen während eines kurzen Ereignisses (die hier für die Berechnung verwendete Dauerstufe von 60 Minuten ist als kurz anzusehen) verglichen mit dem Bestand weniger bis gar keinen Abfluss.

8.5 Belange des Bodenschutzes / Altlasten

Bei Teilbereich A handelt es sich um eine ehemalige Bodendeponie, die als solche nicht mehr genutzt wird und heute eine Brachfläche mit Pioniervegetation darstellt. Die Deponie ist abgeschlossen und endhergerichtet. Sie gilt ab dem 06.04.2006 als stillgelegt und befindet sich aktuell in der abfallrechtlichen Nachsorgephase.

Mit Bescheid vom 12.01.2024 wurde die im Planungsgebiet befindliche Deponie aus der Nachsorge entlassen. Mit der Entlassung unterliegt die Bodendeponie nicht mehr dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Deponierecht. Sie wird nicht mehr als Bodendeponie, sondern nur noch nachrichtlich als Bodenablagerung geführt, von der nach Auswertung aller Untersuchungen aktuell und zukünftig keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind.

Somit stehen nunmehr keine abfallrechtlichen oder bodenschutzrechtlichen Belange den Planungen entgegen. Die auf der ehemaligen Bodendeponiefläche vorhandene Rekultivierung ist zu pflegen und zu erhalten bzw. bei Beseitigung zu kompensieren. Im Bebauungsplan werden dementsprechend die zur Paderborner Straße sowie zur Hauptstraße gelegenen Böschungflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Die innerhalb der festgesetzten Flächen befindlichen Gehölze wurden im Rahmen der Deponienachsorge angepflanzt.

Sollte wider Erwarten im Rahmen der Umgestaltung des Geländes Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und gem. § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Paderborn unmittelbar zu informieren. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

Bei den im Bereich des Plangebietes durchgeführten Bodenuntersuchungen im Jahr 2022 wurde angefüllter natürlicher Bodenaushub, ohne Fremdmaterialien wie Müll, Ziegel- oder Betonreste vorgefunden. Bei chemischen Untersuchungen des Chemischen Untersuchungsamtes des Kreises Paderborn wurden keine Überschreitungen der Zuordnungswerte festgestellt. Im Rahmen von Bodenluftuntersuchungen konnte in keiner der analysierten Bodenluftproben schädliche Gase nachgewiesen werden. Alle untersuchten Parameter lagen unterhalb der Nachweisgrenze. Somit sind für das geplante Vorhaben keine Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Für die Deponiefläche bestehen Rekultivierungsaufgaben, aufgrund dieser Hecken und Sukzessionsflächen angelegt worden sind. Diese können durch die Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Nahbereich zur Paderborner Straße sowie zur Hauptstraße erhalten werden. Der durch den Verlust auf den übrigen Flächen entstehende Kompensationsbedarf wurde im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

8.6 Kampfmittel

Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wurde seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe eine Luftbildauswertung durchgeführt, die für einen Teilbereich des Änderungsbereiches A ein Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben erforderlich macht.

Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis mit Darstellung des betroffenen Bereiches enthalten, dass Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen empfohlen sind. Im Bereich der Bombardierung wird eine Flächenüberprüfung der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV (Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen) empfohlen.

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-7298-0; Fax -7298-22

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de